

Anlage 2 AusbauBAusbV — (zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Ausbaufacharbeiter und zur Ausbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten sowie zum Stuckateur und zur Stuckateurin

Ausbauberufesausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 289 - 302; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Abschnitt A: – 1. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Stuckateur und Stuckateurin (§ 6 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 12. Monat

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation[1] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen

2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwendend c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigend d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeitend e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen 2

3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigend c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilend d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifend e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleitend g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen 4

l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifend m) Gefährdung durch Freileitungen beachtend n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen

5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektierend b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfend c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere

bei Gefahrstoffen, anwenden

6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln

7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Bauteile und Flächen einmessen 4

8 Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8) a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b) Untergründe für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten d) Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellene) Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern

g) Holz und Holzwerkstoffe prüfen h) Verbindungsmittel nach Vorgaben auswählen und einsetzen, insbesondere Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen herstellen

9 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9) a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfend) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandelne) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern 8

10 Herstellen von Baukörpern aus Steinen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10) a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheidene) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, horizontale und vertikale Abdichtungen erstellen

11 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) a) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b) Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereitenc) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen

12 Herstellen von Putzen und Stuck¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12) a) Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfenc) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereitend) Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauene) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellenge) einlagige Putzflächen herstellen

13 Herstellen von Estrichen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13) a) Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b) Untergründe prüfen, säubern und ausgleichenc) Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandelnd) Trenn- und Dämmschichten einbauene) Aussparungen herstellen und einbringen f) Höhenlehren ausrichteng) Fugen anlegen h) Estrichmörtel herstelleni) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen, glätten und Abbindeprozess sicherstellen 30

14 Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14) a) Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandelnc) Kleber und Mörtel verarbeitend) Fliesen schneiden, ansetzen, verlegen und verfugen, insbesondere im Dünnbettverfahren e) Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellenf) Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen

15 Herstellen von Bauteilen im Trockenbau¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15) a) Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Untergründe prüfen und vorbehandelnc) Wand-Trockenputz ansetzend) Befestigungsmittel einsetzene) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellenf) Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln

16 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen b) tragende

und nichttragende Bauteile unterscheidend)c)nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauend)d)Öffnungen in Decken und Wänden mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sicherne)e)Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen 2

17 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17) a)eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfenb)Zwischenergebnisse dokumentierenc)Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen 2

Abschnitt B: – 2. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Stuckateurarbeiten im Ausbildungsberufsbild Ausbaufacharbeiter und Ausbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Stuckateur und Stuckateurin (§ 6 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im 13. bis 24. Monat

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation^[2] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) d)Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimme)e)technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigenf)Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten 2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) f)Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiteng)digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzenh)Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigeni)Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswertenj)Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzenk)ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführenl)Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwendenm)Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen 2

3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) p)den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirkenq)Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleitenr)ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwendens)Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifent)Baustellensicherungsmaßnahmen durchführeuu)Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützenvv)Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleitenw)Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen

x)Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigeny)Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfenz)Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassenaa)Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereitenbb)Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereitenc)geräumte Arbeitsplätze übergeben 4

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) c)Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und wartend)Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentierene)Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassenf)technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedieneng)Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeidenh)Förder- und Transportgeräte bedienen

5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen^[3] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) e)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnenf)Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von

Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigend) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellenh) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen h) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen i) Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen j) Aufrisse anfertigen, Flächen unter Berücksichtigung gestalterischer Gesichtspunkte einteilen 4

7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen

8 Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18) a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden und prüfen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teilen prüfen c) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, prüfen d) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen e) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit, prüfen und ausführen f) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen g) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten 2

9 Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8) i) Holzunterkonstruktionen herstellen j) Holzoberflächen imprägnieren, lasieren und versiegeln

10 Herstellen von Baukörpern aus Steinen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10) g) Vorschriften des Brand-, Schall- und Feuchteschutz anwenden h) nicht tragende Wände aus Wandbauplatten setzen i) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen j) Öffnungen, Schlitz- und Aussparungen herstellen und schließen k) Fertigteile einbauen l) Fugen schließen 8

11 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) d) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten e) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen f) Befestigungsmittel unter Berücksichtigung des Untergrundes auswählen und anwenden g) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen h) Wärmedämm-Verbundsysteme unterscheiden und erstellen sowie dabei insbesondere Dämmstoffplatten anbringen und Putzprofile einbauen 8

i) Wärmedämmputze unterscheiden und aufbringen sowie dabei insbesondere Putzprofile einsetzen und Haftbrücken aufbringen j) Armierungsputze mit Gewebeeinlagen aufbringen k) Schlussbeschichtungen aufbringen

12 Herstellen von Putzen und Stuck² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12) h) Putzprofile auswählen, anbringen und ausrichten i) Putze, insbesondere natürliche Putze, unterscheiden, auswählen, herstellen und auftragen j) natürliche Putze, insbesondere Kalk- und Lehmputze, unterscheiden, auswählen und herstellen k) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen l) Oberputze im Innen- und Außenbereich auftragen und strukturieren m) Putze nachbehandeln n) mehrlagige Putze herstellen o) Wandschlitz- und Rohrbekleidungen herstellen p) Beschichtungsmittel unterscheiden, auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten, Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen q) Profilformen auswählen, Schablonen herstellen r) Stuckmörtel auswählen und herstellen s) Stuckprofile am Tisch ziehen t) Stuckprofile zuschneiden, versetzen und einputzen 10

13 Herstellen von Estrichen³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13) j) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten k) Untergrund auf Haft-, Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit, beurteilen und vorbereiten, Höhenlage prüfen und übertragen l) Estrichmörtel mit verschiedenen Bindemitteln herstellen m) Fertigteilestriche, insbesondere hinsichtlich der Dämmeigenschaften, auswählen n) Ausgleichsschüttungen herstellen o) Fertigteilestriche verlegen p) fließfähige Estriche nivellieren und entlüften q) Aussparungen herstellen r) Rand- und Bewegungsfugen herstellen s) Feuchtigkeit der Untergründe mit anerkannten Messverfahren prüfen und Ergebnisse dokumentieren

14 Herstellen von Bauteilen im Trockenbau³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15) g)Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwendenh)Montagepläne erstellen und anwendeni)Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellenj)Trockenbauplatten auswählen und einbauenk)Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellenl)Öffnungen und Aussparungen, insbesondere bei Brandschutzanforderungen, herstellen und schließenm)vorgefertigte Bauteile sowie Einbauteile montierenⁿ)Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten^o)Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellenp)Konstruktionen im Trockenbau, insbesondere hinsichtlich Ständertypen, Abständen, Befestigungs- und Verbindungsmitteln, unterscheidenq)Unterkonstruktionen zur Befestigung von System- und Fertigelementen erstellenr)Montagewände herstellens)Unterdecken und Deckenbekleidungen herstellentu)Vorsatzschalen herstellenu)Außenwandbekleidungen, insbesondere vorgehängte Fassadenbekleidungen, herstellen und montieren^v)Verkofferungen und Schürzen herstellen^w)Brandschutzkonstruktionen für Wände und Decken einschließlich der Anschlüsse erstellen^x)Öffnungen und Aussparungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, und deren Anschlüsse herstellen^y)Zargen montieren^z)Fugen, insbesondere Dehnfugen, Schattenfugen und Bauteilanschlussfugen, ausbilden^{aa})Fugen schließen 8

15 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern³ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16) f)Regeln des Denkmalschutzes beachten^g)Schäden feststellenh)Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützenⁱ)schadhafte Stellen an Putz- und Stuckoberflächen sichern und entfernen^j)Öffnungen in Böden, Wänden und Decken durch Stemmen und Schneiden herstellen sowie Öffnungen sichern^k)Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen^l)Holzbauteile und Stahlträger unter statischen Gesichtspunkten montieren und demontieren^m)Gefahrstoffe erkennen und melden, Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Sicherung und Entsorgung veranlassen 4

16 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17) d)Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen^e)Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen^f)Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren^g)zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen 2

Abschnitt C: – 3. Ausbildungsjahr –

– Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Stuckateur und Stuckateurin (§ 6 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im
25. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation^[4] (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) g)Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren^h)Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwendenⁱ)Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren^j)Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren

2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) n)Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen^o)gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen^p)Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen^q)branchenübliche Software anwenden^r)kontinuierlich Baudokumentation erstellens)Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten^t)Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellenu)Wärmeschutzberechnungen durchführe^{nv})Gestaltungsgrundlagen und Farbordnungssysteme unterscheiden^w)bauklimatische Bedingungen, insbesondere Temperatur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen 8

3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen⁴ (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) dd)Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen^{ee})Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten^{ff})Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen,

berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwendend) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) i) Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen j) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern k) Putzmaschinen und Förderanlagen einrichten und bedienen 2

5 Herstellen von Putzen und Stuck 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12) u) Sonderputze, insbesondere Sanierputze, unterscheiden und herstellenv) Putzoberflächen nach verschiedenen Techniken strukturieren und gestalten 2

6 Herstellen von Trockenbaukonstruktionen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19) a) Verfahren zur Erstellung von Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) Platten zuschneiden und montieren sowie Fertigteilunterdecken montieren c) Träger, Tragwerke und Stützen bekleidend) Vorwandinstallations- und Installationswände herstellene) umsetzbare Trennwände montieren f) Brandschutzkonstruktionen für Wände und Decken einschließlich der Anschlüsse erstelleng) Brandschutzelemente zu Brandschutzkonstruktionen für Wände und Decken, einschließlich der Anschlüsse und Brandabschottungen, montieren h) Gewölbe und Bögen herstellen und mit unterschiedlichen Werkstoffen beplanken i) Fertigteile, insbesondere Bauteile in Faltechnik, montieren j) Dachschrägen unter Beachtung der Winddichtigkeit, Dampfdiffusion und Hinterlüftung bekleiden k) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen, insbesondere Vollverspachtelungen, herstellen l) Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen 6

7 Ausführen von Stuckarbeiten (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) a) Stucktechniken, insbesondere Techniken mit Modellen und Abgüssen, unterscheiden b) Stuck im Innen- und im Außenbereich, auch vor Ort, herstellen und einbauen c) Stuckprofile ziehend) Stuckprofile als Eckgesimse einbauen 8

8 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) l) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten m) Innendämmungen unterscheiden und Voraussetzung für Innendämmung prüfen n) energetische Ertüchtigung der Innenflächen, insbesondere durch Platten- und Verbundwerkstoffe und Vorsatzschalen, durchführeno) Dampfbremse und Luftdichtheitsschicht einbauen p) Anschlüsse zu Bauteilen herstellen 6

9 Integrieren von technischen Systemen in Bauteile (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21) a) technische Systeme für die Energiegewinnung und Belüftung an Fassaden unterscheiden b) Voraussetzungen zum Einbauen von technischen Systemen prüfen c) Systemelemente und Fertigteile einschließlich Unterkonstruktionen montierend) technische Systeme in Putzen und Trockenbau integrierene) Wandheizungs- und -erwärmungssysteme zur Aufnahme von Putzen verlegen 4

10 Beschichten von Oberflächen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22) a) Gestaltungsprinzipien anwenden b) Räume und Objekte mit Beschichtungsstoffen und Belägen gestalten c) Wand- und Deckenflächen mit Putz in unterschiedlichen Techniken gestalten 4

11 Sanieren und Instandhalten von Stuck, Putzen und Trockenbaukonstruktionen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23) a) Verfahren zur Sanierung von Stuck, Putzen und Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen c) Schäden analysieren und Ist-Zustand dokumentierend) Sanierung und Instandsetzung durchführen, Sanierungsputze auftragen sowie Stuckteile sichern, abnehmen und aufarbeiten 8

12 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17) h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren k) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 4

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 3)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Zuordnung

1 2 3 4

1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 1) a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits-

und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Rechte und Pflichten aus dem
Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und
Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreibenc)die Bedeutung,
die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans
erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragend)die für den Ausbildungsbetrieb geltenden
arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläuterne)Grundlagen,
Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen
Organe des Ausbildungsbetriebes erläuternf)Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner
Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläuterng)Positionen der
eigenen Entgeltabrechnung erläuternh)wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen
erläuterni)Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung
erläutern

2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 2) a)Rechte und Pflichten aus dem berufsbezogenen Arbeitsschutz- und
Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwendenb)Gefährdungen von

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und
beurteilenc)sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläuternd)technische und
organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und
physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifene)ergonomische
Arbeitsweisen beachten und anwendenf)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste
Maßnahmen bei Unfällen einleiteng)betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden
Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur
Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten Ausbildung

3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 3)

a)Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im
eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragenb)bei
Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und
Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der
Nachhaltigkeit nutzenc)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes
einhalten d)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden
Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen

e)Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickelfn)unter
Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial
nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren

4 digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 3 Nummer 4) a)mit
eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die
Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhaltenb)Risiken bei der Nutzung von
digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung
betriebliche Regelungen einhaltenc)ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient
kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentierend)Störungen in
Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragee)Informationen in digitalen
Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde,
prüfen, bewerten und auswählenf)Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des
selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des
lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiteng)Aufgaben zusammen mit Beteiligten,
einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung
digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestaltenh)Wertschätzung anderer unter
Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

1 Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 1 Abschnitt B).

2 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 2 Abschnitt A); im
Ausbildungsberufsbild Stuckateur und Stuckateurin werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3.
Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 2 Abschnitt C).

3 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 2 Abschnitt A).

4 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 2
Abschnitt A und B).

Zitiervorschlag: Anlage 2 AusbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AusbauBAusbV/anlage-2>